

Bekanntmachung

über die Einziehung und Änderung der Widmung von Straßen

a) Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 die Einziehung für die Grundstücke Gemarkung Dormagen, Flur 12, Flurstücke 70, 273 und 274 der Straße „Am Rath“ gemäß § 7 StrWG NRW *) beschlossen.

b) Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 29.06.2017 wird gemäß § 6 Abs. 4 StrWG NRW*) das derzeitige Teilstück der Nettergasse Gemarkung Dormagen, Flur 46, Teil aus Flurstück 122, zwischen der westlichen Grenze des Gebäudes „Nettergasse 7 – 9“ bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus Nr. 2 als Gemeindestraße ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet, damit die neu angelegten Parkplätze angefahren werden können. Der Beginn der Fußgängerzone wird um 23 Meter zurückverlegt.

Die Lage der Grundstücke kann auf den entsprechenden Karten im Technischen Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.10, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Die Einziehung und Änderung der Widmung treten im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Dormagen, den 06.07.2017

Lierenfeld
Bürgermeister

*) StrWG NRW = Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung